

Merkblatt

Verfahren zur dienstlichen Beurteilung bei kirchlich angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrern an allgemeinbildenden Gymnasien und beruflichen Schulen

- Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens -

Vorbemerkung: Dienst-/Arbeitgeber ist bei kirchlich angestellten Religionslehrer/innen das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg. Aufgrund der Dienstgeberfunktion muss sowohl bei einer Probezeit als auch bei einer Anlassbeurteilung das Gesamturteil durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Arbeitgebers gebildet werden. Die Zweistufigkeit der dienstlichen Beurteilung wird daher bei kirchlich angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrern grundsätzlich beibehalten.

1. Hat die Schulleitung eine dienstliche Beurteilung abzugeben, nimmt sie Kontakt mit der oder dem zuständigen Kirchlich Beauftragten auf.
2. Die oder der Kirchlich Beauftragte führt einen angekündigten Unterrichtsbesuch bei der Lehrkraft möglichst gemeinsam mit der Schulleitung durch.
3. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch findet ein Beratungsgespräch mit der Lehrkraft statt. Der oder die Kirchlich Beauftragte erstellt ein Kurzgutachten mit Note über die besuchte Unterrichtsstunde und übermittelt dieses dem Erzbischöflichen Ordinariat und der Schulleitung.
4. Die Schulleitung erstellt die Dienstliche Beurteilung und stellt mit dem oder der Kirchlich Beauftragten das Einvernehmen her.
5. Die Schulleitung leitet das Gutachten im Original und die Dienstliche Beurteilung in Kopie an die zuständige Referatsleitung der Hauptabteilung 3 Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg weiter.
6. Die Referatsleitung erstellt das maßgebliche Gesamturteil.
7. Die Religionslehrkraft erhält über die Schulleitung die dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil des Erzbischöflichen Ordinariats und eine Kopie der Unterrichtsbeurteilung ausgehändigt.
8. Die Schulleitung sendet die von der Lehrkraft unterschriebene Empfangsbestätigung an das Erzbischöfliche Ordinariat zurück.

Verfahren zur Herstellung des kirchlichen Einvernehmens bei staatlichen Religionslehrkräften

1. Hat die Schulleitung eine dienstliche Beurteilung abzugeben, teilt sie dies der oder dem für die Region zuständigen Kirchlich Beauftragten mit.
2. Die Schulleitung erstellt die dienstliche Beurteilung.
3. Der oder die Kirchlich Beauftragte führt einen angekündigten Unterrichtsbesuch möglichst gemeinsam mit der Schulleitung durch.
4. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch findet ein Beratungsgespräch mit der Lehrkraft statt. Der oder die Kirchlich Beauftragte erstellt ein Kurzgutachten mit Note über die besuchte Unterrichtsstunde.
5. Die Schulleitung stellt mit der oder dem Kirchlich Beauftragten das Einvernehmen her. Die Herstellung des kirchlichen Einvernehmens ist in der dienstlichen Beurteilung ausdrücklich zu vermerken.
6. Der oder die Kirchlich Beauftragte leitet das Gutachten im Original an das zuständige Referat des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg weiter und teilt die Herstellung des kirchlichen Einvernehmens mit.
7. Die Schulleitung gibt der Religionslehrkraft die dienstliche Beurteilung bekannt und übergibt ihr eine Kopie der Unterrichtsbeurteilung.

(Stand: 25.1.2022)